

**LIEFER- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**ZWISCHEN DER SAT Solar International AG (LIEFERANT) UND DEM BESTELLER**  
in der Fassung von August 2010

**1. Geltungsbereich**

Generelle Geltung

Diese Liefer- und Vertragsbedingungen gelten für alle Ansprüche und Forderungen zwischen der SAT Solar International AG (Lieferant) und dem Kunden (Besteller).

Ausschluss abweichender Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen gehen allfälligen abweichenden Bedingungen des Bestellers vor, soweit diese vom Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich angenommen wurden. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind für den Lieferanten nur und insoweit verbindlich, als diese schriftlich bestätigt wurden.

**2. Offerte**

Offerte freibleibend

Die Offerte des Lieferanten ist freibleibend, es sei denn, es werde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Änderungen, Irrtümer und Zwischenverkauf behält sich der Lieferant vor.

Die in der Offerte enthaltenen Preise verstehen sich als Listen- bzw. Tagespreise. Preisänderungen, die zwischen Erstellung der Offerte und deren Annahme eingetreten sind, werden an den Besteller weitergegeben.

Zeitliche Geltung

Die zeitliche Geltung der Offerte ist darüber hinaus beschränkt. Der Ablauf der Gültigkeit ergibt sich aus der Offerte selbst. Ohne solche Angabe kann die Offerte innerhalb von zwei Wochen seit Ausstellung angenommen werden.

**3. Zahlungsbedingungen**

Die Lieferung an den Besteller erfolgt, sobald der gesamte Rechnungsbetrag einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer vollständig auf ein in der Offerte genanntes Konto des Lieferanten bzw. ein vom Lieferanten benanntes RA-Anderkonto eingegangen ist.

**4. Stornierung einer Bestellung**

Stornogebühr

Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Besteller ist eine pauschale Stornogebühr von 5% des gesamten Rechnungsbetrages geschuldet, unabhängig davon, ob eine Vorauszahlung bereits erfolgte oder nicht.

Falls dem Lieferanten durch die Stornierung ein Schaden entstanden ist, der die Höhe der pauschalen Stornogebühr übersteigt, kann er diesen Schaden neben der Stornogebühr geltend machen, soweit er diesen Schaden belegt.

Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, erhebliche Änderungen der Bestellung wie eine Stornierung derselben zu behandeln und kann in diesem Fall eine Stornogebühr im Umfang der Änderung geltend machen.

**5. Leistungspflicht**

Umfang der Leistungspflicht

Der Lieferant schuldet dem Besteller ausschliesslich den Leistungs- und Lieferumfang, wie er in der (unveränderten) Offerte beschrieben wird.

Änderung der Offerte

Ändert der Besteller eine Offerte des Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung ab, gelten solche Änderungen nur dann, wenn diese vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden. In der Offerte nicht ent-

haltene, zusätzliche Leistungen werden dem Besteller darüber hinaus in Rechnung gestellt.

Keine Leistungspflicht des Lieferanten

Ist der Lieferant aufgrund eines Lieferengpasses seiner Lieferanten oder aus anderen Gründen nicht in der Lage eine Lieferung oder eine Teillieferung zeit- oder sachgerecht zu erbringen, kann er dies dem Besteller jederzeit schriftlich mitteilen. Damit entfällt die Leistungspflicht des Lieferanten. Ansprüche des Bestellers oder von Dritten gegenüber dem Lieferanten wegen verzögerter oder ausbleibender (Teil-)Lieferungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **6. Lieferung und Transport**

Termine und Lieferfristen

Termine und Lieferfristen sind für den Lieferanten unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Gefahrtragung / Übergang Nutzen und Gefahr

Mit Übergabe der Ware an den Besteller oder an den Spediteur gehen Nutzen und Gefahr (z.B. des zufälligen Untergangs, einer zufälligen Verschlechterung der Ware usw.) vollständig auf den Besteller über, unabhängig davon, auf wessen Veranlassung oder wessen Kosten der Transport erfolgt.

Gefahrtragung / Übergang Nutzen und Gefahr

Verzögert sich die Auslieferung an den Besteller aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem der Lieferant ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt, ihm entstehende Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

Transportversicherung

Transportschäden sind dem Lieferanten innerhalb einer Rügefrist von

a) einer Woche nach Erhalt bei Versand innerhalb der Schweiz

b) zwei Wochen nach Erhalt bei Versand ausserhalb der Schweiz

anzuzeigen, damit dieser allfällige Schäden dem Spediteur bzw. dessen Versicherung rechtzeitig anmelden kann. In einem solchen Fall ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten bzw. der Versicherungsgesellschaft alle erforderlichen Angaben zu machen, sowie alle verlangten Unterlagen auszuhändigen.

## **7. Gewährleistung / Garantie**

Rügepflicht

Der Besteller ist verpflichtet die Ware nach Erhalt unverzüglich eingehend zu prüfen und allfällige Mängel dem Lieferanten innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt mitzuteilen.

Später auftretende Mängel

Später auftretende Mängel sind in gleicher Form und unmittelbar nach deren Entdeckung zu rügen, spätestens aber innerhalb eines Jahres. Nach Feststellung eines Mangels darf die Lieferung nicht weiter genutzt werden. Nicht sofort gerügte Mängel gelten als vom Besteller genehmigt.

Garantie der Hersteller

Für Lieferungen gelten ausschliesslich die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten setzt weiter voraus, dass die Ware sachgemäss behandelt, montiert und in Betrieb genommen worden ist. Der Besteller hat dies dem Lieferanten im Falle eines Gewährleistungsschadens auf Verlangen nachzuweisen. Für Fehler, welche durch unsachgemässe Instandsetzung des Bestellers oder von Dritten entstanden sind, besteht keinerlei Gewährleistung.

Sonderfall Hersteller First Solar

Mangelhafte Modulen des Herstellers First Solar können auf eigene Kosten an diesen (über den Lieferanten) zurückgeschickt werden. Der Hersteller First Solar ersetzt Module, welche nicht durch eigenes Verschulden schadhaft geworden sind. Stellt der Hersteller First Solar bei der Prüfung der Schäden fest, dass eigenes Verschulden vorliegt, werden die Module lediglich ordnungsgemäss entsorgt. Die fehlenden Module wird der Lieferant schnellstmöglich ersetzen. Der Lieferant wird diese ersetzten Module nachberechnen.

#### Wahlrecht des Lieferanten

Bei Mängeln ist der Lieferant berechtigt, diese nach seiner Wahl durch Nachbesserungen oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Wandelung, Minderung, Rücktritt sowie alle darüber hinausgehenden Schadenersatzforderungen seitens des Bestellers sind ausgeschlossen.

#### Beschränkte Gewährleistung

Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferung beschränkt sich die Gewährleistungspflicht des Lieferanten bzw. des Herstellers auf die unmittelbaren Aufwendungen. Davon ausgenommen sind Transport-, Montage- und Wegkosten sowie alle weiteren Kosten. Diese gehen zu Lasten des Bestellers.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages im Eigentum des Lieferanten. Dieser ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.

### **9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Vertrag unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Tägerwilen (TG), Schweiz.

Diese Liefer- und Vertragsbedingungen werden mit Unterzeichnung der Bedingungen, sowie mit Unterzeichnung des Angebotes oder der Proformarechnung zum ausdrücklichen Vertragsinhalt erklärt. Auf Angebot/ Offerte und Proformarechnung wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen.

#### **SAT Solar International AG**

Bahnhofstrasse 20a

CH-8272 Ermatingen TG

